

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 13/133 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. von Bredow (CDU) – Drs 13/133

Betr.: Erhalt des Biotops und Naherholungsgebietes Würmsee in Kleinburgwedel

In der gestrigen Sendung von „Hallo Niedersachsen“ wurde in einer ausführlichen Reportage über den aktuellen Zustand des Sees und die Beeinträchtigung der Naherholung berichtet. Danach wurde der Wasserstand des Sees in der Vergangenheit durch Zupumpen von Grundwasser in Privatinitiative auf dem notwendigen Niveau gehalten.

Als Auswirkung der Gesetzgebung der vorigen rot-grünen Landesregierung wird nun ein derartig hohes Wasserentnahmeentgelt berechnet, daß der Betreiber nicht gewillt ist, die Kosten zu übernehmen und die notwendige Niveauregulierung weiterzuführen. Eine offizielle Einstufung des Sees als anerkanntes und schützenswertes Biotop mit der Folge reduzierter Gebühren soll von den Behörden aufgrund eines kürzlich erstellten Gutachtens abgelehnt worden sein. Damit wird einem in der Sendung besprochenen früheren Gutachten widersprochen.

Der Betreiber hat die Regulierung des Wasserstandes bereits seit mehreren Monaten eingestellt, um der drohenden Kostenbelastung aus dem Wege zu gehen. Der Wasserstand ist seitdem bereits soweit gefallen, daß das Gewässer heute wohl nur noch mit Einschränkungen durch Boote befahren werden kann. Eine baldige Verlandung des Sees und damit der Verlust dieses für die Naherholung bedeutsamen Gebietes wird befürchtet. Bei den betroffenen Bürgern stößt die Haltung der Landesregierung und der nachgeordneten Behörden dementsprechend auch auf scharfe Mißbilligung und großes Unverständnis.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wer hat das kürzlich erstellte Gutachten über den Naturschutzwert des Würmsees angefertigt? Handelt es sich um eine politisch und von der Landesregierung unabhängige Stelle, und wenn nein, warum wurde kein neutrales Institut beauftragt?
2. Wie beurteilt die Landesregierung das in der Sendung zitierte frühere Gutachten, das zu einem entgegengesetzten Ergebnis kam? Ist sie daraufhin bereit, gegebenenfalls ein erneutes, nun aber neutrales und unabhängiges Gutachten anfertigen zu lassen?
3. Wie beurteilt sie den Wert und die Bedeutung des Würmsees für die Naherholung im Großraum Hannover? Welche Schritte wird sie ergreifen, um den Bürgern die weitere Nutzung im bisherigen Umfang zu ermöglichen?
4. Wie beurteilt sie den drohenden Verlust dieses Naherholungsgebietes angesichts der Tatsache, daß den Bürgern schon mehrere andere Naherholungsgebiete im Einzugsgebiet der Landeshauptstadt, wie z.B. Bockmerholz und Teile der Eilenriede entzogen werden sollen? Handelt es sich hierbei um eine systematische Vorgehensweise?
5. Wie wird sie die Interessen der erholungsuchenden Bürger in Zukunft sicherstellen? Ist die Landesregierung bereit, den berechtigten Naherholungsbedarf und die Naturschutzinteressen durch neutrale Abwägung zu koordinieren? Werden die betroffenen kommunalen Institutionen, wie Orts- und Gemeinderäte konsultiert? Ist dies auch im Fall des Würmsees hinreichend erfolgt? Ist sie ferner bereit, auch die Bürger selber, z.B. durch Bürgerbefragung, zu derartigen Vorhaben zu hören und deren Anliegen auch zu berücksichtigen?

6. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung im übrigen, dem bisherigen Betreiber die drohende Kostenbelastung durch Gebührenreduzierung oder -erlaß zu ersparen und damit die weitere Regulierung des Wasserniveaus sicherzustellen? Welche anderen Möglichkeiten der Hilfestellung sind denkbar?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Umweltministerium
– 109 – 01425/7/1 – 3 –

Hannover, den 12. 10. 1994

Zu 1:

Das letzte Gutachten zum Würmsee wurde im Jahre 1980 von der Planungsgruppe Ökologie und Umwelt im Auftrage des Landkreises Hannover erstellt. In diesem Jahr wurde lediglich eine Stellungnahme zur Gebührenbefreiung aus Gründen des Naturschutzes abgegeben. Diese Stellungnahme des Landkreises Hannover wurde weder politisch noch durch Weisung einer vorgesetzten Behörde beeinflusst. Sie ist rein fachlich abgefaßt und entspricht den Inhalten des Fachgutachtens von 1980 in den fraglichen Punkten. Die Beteiligung eines neutralen Institutes zur Klärung dieser Fragestellung über das einschlägige Verwaltungsverfahren hinaus ist von der Sachlage her nicht gerechtfertigt.

Zu 2:

Der Landesregierung ist kein „früheres Gutachten“ bekannt, das zu einem anderen Ergebnis kam. Mangels widersprüchlicher Gutachtenaussagen ist die Erstellung eines weiteren Gutachtens nicht veranlaßt.

Zu 3:

Der Wert und die Bedeutung des Würmsees für die Naherholung werden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Hannover (1990) dokumentiert. Der See liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Forst Rundshorn – Fuhrberg“ (LSGH13). Das gesamte Gebiet ist wichtig für die ruhige Erholung. Die Fuhrberger Wälder sind einschließlich des Bereichs um den Würmsee im Raumordnungsprogramm dargestellt als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung“ in Überlagerung mit der Darstellung „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“. Demnach sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, daß dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt wird. In beiden Darstellungen ist der See nicht besonders hervorgehoben. Ein Vorrang für die Erholung oder für den Natur- und Landschaftsschutz kann hieraus nicht begründet werden.

Die Erhöhung des Wasserstandes im Würmsee dient lediglich dem Zweck, den See für Boote befahrbar zu machen. Der Erholungswert des Gebietes wurde durch den Wegfall dieser Nutzungsart insgesamt nicht gemindert. Maßnahmen der Landesregierung sind daher nicht veranlaßt.

Zu 4:

Da die wesentlichen Erholungsfunktionen des Würmsees erhalten bleiben (Spaziergehen, Naturbeobachtung, Wochenenderholung), ist auch kein Verlust des Naherholungsgebietes zu befürchten. Die Behauptung, andere Naherholungsgebiete wie z.B. Bockmerholz und Teile der Eilenriede würden den Bürgern entzogen werden, ist unbegründet.

Zu 5:

Die Berücksichtigung von Belangen der Naherholung sowie von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist durch die Instrumente der Raum- und Landschaftsplanung sowie der gemeindlichen Bauleitplanung gewährleistet. Schon bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes fließen auf übergeordneter Ebene Erholungsbelange in die raumordnerische Gesamtabwägung ein. In einem förmlichen Verfahren sind neben einer Vielzahl von Trägern öffentlicher Belange auch die Gemeinden maßgeblich beteiligt. Bei der Aufstellung des Landschaftsplanes für die Gemeinde Burgwedel wurden in einem frühen Planungsstadium auch die Orts- und Gemeinderäte beteiligt. Im vorliegenden Falle geht es allerdings in erster Linie um die Anwendung von Rechtsvorschriften, hier der Erhebung von Wasserentnahmegebühren, bei der eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgesehen ist.

Zu 6:

Die Wasserentnahmegebühr wurde für die Jahre 1992 und 1993 bereits erlassen. Unter ähnlichen Bedingungen kommt auch ein Erlaß für die Jahre 1994, 1995 und 1996 in Betracht.

Am 15. 1. 1997 endet die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme ohnehin. Der Inhaber des Bootsverleihs hat bereits frühzeitig geäußert, daß er aus Altersgründen keinen weiteren Antrag auf Grundwasserentnahme stellen wird. Für eine Regulierung des Wasserstandes besteht aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine Notwendigkeit. Eine Dynamik des Wasserstandes fördert die Ausbildung von Verlandungszonen mit großer Bedeutung für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Gleichzeitig bleiben die wesentlichen Erholungsfunktionen des Würmsee erhalten.

Griefahn

